



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder  
Straße 19, D – 21109 Hamburg

Amt Energie und Klima

Per Mail an:  
[buero-IIA1@bmwk.bund.de](mailto:buero-IIA1@bmwk.bund.de)

E 111  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon +49 40 428 40 - 2860  
Telefax: +49 40 4279 - 72380  
Ansprechpartner: Stephan Seiler  
Zimmer D.02.265  
E-Mail : [stephan.seiler@bukea.hamburg.de](mailto:stephan.seiler@bukea.hamburg.de)  
Datum 11.4.2023

### **Betreff: Länderanhörung zum Energieeffizienzgesetz**

#### **Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg**

Wir begrüßen den Gesetzentwurf eines Energieeffizienzgesetzes. Wir teilen die Einschätzung, dass Klimaneutralität nur erreicht werden kann, wenn neben dem Einsatz erneuerbarer Energien gleichzeitig alle Potenziale zur Einsparung von Energie genutzt werden.

#### **Zu den Vorgaben zur Einsparung von Endenergie auf regionaler Ebene**

Wir unterstützen den Gesetzentwurf dahingehend, dass er auch die Länder und Kommunen mit in die Verantwortung zur Verbesserung der Energieeffizienz nimmt. Die Einsparverpflichtung für öffentliche Stellen nach § 6 erscheint geeignet, den Energieverbrauch schrittweise zurückzuführen und der Vorbildfunktion öffentliche Energieverbraucher gerecht zu werden.

Als problematisch sehen wir hingegen die generellen Einsparverpflichtungen für die Länder nach §5 Abs. 2 an. Hier sind unter anderem die folgenden Probleme zu erwarten:

- Es bedeutet einen erheblichen Aufwand, für die ganze Breite an möglichen Minderungsmaßnahmen eine rechtssichere und praktikable methodische Grundlage zu schaffen. Es stellt sich die Frage, ob dieser in vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Regelung steht.
- In vielen Fällen ergänzen sich Bundes- und Ländermaßnahmen. Eine genaue Zuordnung der erreichten Einsparungen ist häufig nicht möglich.
- Der Handlungsspielraum der Länder ist in den zentralen Bereichen Förderung und Ordnungsrecht durch die Maßnahmen des Bundes begrenzt. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass Ländermaßnahmen immer wieder vom Bund aufgegriffen werden. Damit fehlt den Ländern die Planungssicherheit, um die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Alternativ könnte ein gemeinsamer Energieeffizienzplan von Bund und Ländern der bessere Weg oder zumindest eine notwendige Grundlage für eine gesetzliche Regelung sein, bei dem klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung von festgelegten Maßnahmen auf Bundes- bzw. Länderebene zugewiesen werden.

Des weiteren sind Begriffs- bzw. Zieldefinitionen nicht hinreichend klar, um die Verpflichtung der Länder aus dem Gesetzentwurf genauer zu bestimmen:

- Bei §2 Nr 8 ist unklar, ob die Nutzung von Umweltwärme im Rahmen der Dekarbonisierung von Wärmenetzen als Endenergieeinsparung angerechnet werden kann. Die Begriffsdefinition scheint dies zu ermöglichen. Allerdings ist Wärme ein klassischer Energieträger. In jedem Fall ist für die Länder die Dekarbonisierung von Wärmenetzen ein wichtiges Handlungsfeld, das zur Erfüllung der Einsparverpflichtungen nutzbar sein sollte.
- Bei § 5 Abs. 2 geht aus der Begründung nicht ganz klar hervor, wie die Zielvorgabe in Bezug auf die Kumulierung der Wirkung einzelner Maßnahmen zu lesen ist. Es scheint so, als würden Maßnahmen mit einer kumulierten jährlichen Wirkung in der Größenordnung der Zielvorgabe ausreichen. Andererseits wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht kumuliert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Seiler